



Stadt Tengen

Landkreis Konstanz

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08. Oktober 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Tengen vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

(1) § 11 wird wie folgt gefasst

§ 11 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 16.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Tengen	4 Sitze
2.2 Wohnbezirk Beuren a.R.	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk Blumenfeld	1 Sitz
2.4 Wohnbezirk Büßlingen	3 Sitze
2.5 Wohnbezirk Talheim	1 Sitz
2.6 Wohnbezirk Uttenhofen	1 Sitz
2.7 Wohnbezirk Watterdingen	3 Sitze
2.8 Wohnbezirk Weil	1 Sitz
2.9 Wohnbezirk Wiechs a.R.	1 Sitz

(3) Die unechte Teilortswahl wird zur übernächsten Kommunalwahl (2024) abgeschafft.

(2) §12 wird wie folgt gefasst:

§12 Einrichtung von Ortschaften

Nach der Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Vereinigung der Stadt Tengen mit den Gemeinden Büßlingen, Watterdingen und Wiechs a.R. zu der neuen Stadt Tengen vom 10. Dezember 1974 werden folgende Ortschaften im Sinne der §§ 67 ff. GemO eingerichtet:

- 1.1 Beuren a.R. bestehend aus dem Stadtteil Beuren a.R.
- 1.2 Blumenfeld bestehend aus dem Stadtteil Blumenfeld
- 1.3 Büßlingen bestehend aus dem Stadtteil Büßlingen
- 1.4 Talheim-Uttenhofen bestehend aus den Stadtteilen Talheim und Uttenhofen
- 1.5 Watterdingen bestehend aus dem Stadtteil Watterdingen
- 1.6 Weil bestehend aus dem Stadtteil Weil
- 1.7 Wiechs a.R. bestehend aus dem Stadtteil Wiechs a.R.

(3) § 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17 Stadtbezirk und Bezirksbeirat

- (1) Der Stadtteil Tengen bildet einen Stadtbezirk gem. § 64 GemO mit der Bezeichnung Tengen.
- (2) Für den Stadtbezirk Tengen wird ein Bezirksbeirat gebildet gem. § 65 GemO.
- (3) Der Bezirksbeirat setzt sich aus vier Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden zusammen. Nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat wird der Bezirksbeirat neu bestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tengen, den 09. Oktober 2018

Marian Schreier
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.